- 47. 1. Was heißt "Herstellung" von gesundheitsschädlichen Gegensftänden als Nahrungsmittel im Sinne des §. 12 Ziff. 1 des Nahrungsmittelgesetses vom 14. Mai 1879 (R.G.BI. S. 145), liegt insbesondere eine solche auch dann vor, wenn der dabei verwendete Rohstoff bereits die gesundheitsgesährlichen Eigenschaften besessen hat?
- 2. Kann ein Inberkehrbringen gesundheitsschädlicher Nahrungsmittel auch schon in der Zulassung des Berbrauches in der eigenen Hauswirtschaft durch Familienangehörige und Dienstboten gefunden werden?

II. Straffenat. Urt. v. 27. Oftober 1882 g. E. Rep. 2362/82.

I. Landgericht Guben.

Aus ben Gründen:

Die Strassammer stützt ihr freisprechendes Erkenntnis darauf, daß zwar erwiesen sei, es habe der Angeklagte, nachdem die von ihm an den Fleischermeister K. verkaufte, von diesem und dem Fleischermeister Ki. geschlachtete Kuh als an Tuberkeln leidend erkannt gewesen, solche zurückgenommen, von dem Fleischermeister Kr. zerlegen lassen, einen Teil zerkocht und eingepökelt und in der Folge für sich und seine Familie, namentlich auch für seine Dienstboten, zur Nahrung verwendet, daß aber aus diesen Thatumständen rechtlich weder entnommen werden könne, daß das zunächst in Betracht kommende Werkmal des §. 12 Ziff. 1 des Gesetzes vom 14. Mai 1879 vorliege, daß Angeklagter gesundheitsschädliche Gegenstände, welche als Nahrungsmittel zu dienen bestimmt waren, hergestellt, noch, was eventuell, entsprechend der zweiten Alternative des §. 12 Ziff. 1 a. a. D., ebensalls geprüft wird, daß er solche sonst in Verkehr gebracht habe.

1. Für die erste Annahme ist davon ausgegangen, daß nach der sprachlichen Auslegung des Gesetzes "wer vorsätzlich Gegenstände zo derart her stellt, daß der Genuß derselben die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet ist" zwischen der Art der Herstellung und der schädlichen Eigenschaft der Zusammenhang von Ursache und Wirstung bestehen, die Schädlichseit sich also als Produkt der Herstellungs= (Bereitungs=) Weise darstellen müsse, welche Voraussetzung vorliegend nicht zutresse, weil das Feisch schon im Rohzustande schädlich gewesen und biese Eigenschaft durch das Perkochen und Einsalzen nicht bewirkt worden sei.

2. Diese Ausführung ift irrig und das Gefet weber feinem Wort= laute noch seinem Sinne nach erschöpfend. Richtig ist zwar, daß bie "Berstellung" eine menschliche Thätigkeit erfordert, wodurch Gegenstände, welche vorher überhaupt nicht zu ben Nahrungsmitteln ober zu einer anderen Rlaffe ober Qualität berfelben gehörten, zu Nahrungsmitteln umgeschaffen werben, und daß ohne eine folche durch menschliche Thä= tigfeit herbeigeführte Beränderung ber urfprünglichen Stoffe in Beziehung auf ihre Beschaffenheit, je nach ben Anforderungen, welche burch bie Eigenschaften bes herzustellenden Rahrungsmittels bedingt werden, von einer Herstellung besfelben nicht die Rede sein kann. Aber diese Veränderung muß sich nicht notwendig auf die innere qualitative Beschaffenheit beziehen, berart, daß ein an und für sich gesunder Stoff erst burch seine Behandlung, Zusammensehung mit anderen Stoffen 2c zu einem gesundheitsschädlichen umgestaltet wird; eine berartige Beschränfung wurde dem Gesetze einen guten Teil seiner Bedeutung nehmen. Ein Nahrungsmittel, welches geeignet ist, die menschliche Gesundheit zu beschädigen, stellt vielmehr auch berjenige her, welcher einem schon ur= fprünglich gefundheitsgefährlichen Stoffe, welcher auch bei normaler Qualität in dieser Beschaffenheit als Nahrungsmittel nicht genoffen werden tann ober genoffen zu werden pflegt, eine Form verleiht, welche ihn jum menschlichen Genuffe geeignet erscheinen läßt. Unter "Her= ftellen" eines Nahrungsmittels ift beffen Fertigstellung zum Genuffe verstanden, und diese Herstellung ift auch dann berartig, daß ber Genuß die Gesundheit zu beschädigen geeignet ift, erfolgt, wenn bem hergestellten Nahrungsmittel ohne Rücksicht auf die Art der Bereitung diese Eigenschaft anhaftet. Es muß nur das Produkt der Herstellung ein gesundheitsgefährliches Nahrungsmittel sein. Wer aus verdorbenem Getreide ein Mehl fabriziert, welches dieselben gesundheitsgefährlichen Eigenschaften besitht, wie das robe Getreide felbst, sofern jemand auf ben Gedanten kommen follte, dasfelbe zu genießen, bringt burch feine Herstellungsthätigkeit ein gesundheitbeschädigendes Nahrungsmittel nicht weniger zur Existenz, wie derjenige, welcher erst durch ungeschickte oder böswillige Zufäte zu dem gefunden Rohftoffe die Schädlichkeit des daraus bereiteten Produttes herbeiführt. So kann es auch füglich nicht bezweifelt werden, daß der Fleischer, welcher das Fleisch erkrankten Biehes zur Bereitung gesundheitsschädlicher Wurst verwendet, sich damit der Herstellung eines gesundheitsschädlichen Nahrungsmittels auch dann schuldig macht, wenn die sonstige Herstellungsweise der Wurst und die sonstigen dazu verwendeten Stoffe den normalen Anforderungen entsprechen.

Für den vorliegenden Fall ergiebt sich hieraus, daß Angeklagter, indem er dem Fleische der geschlachteten Kuh, welches in diesem seinem unbearbeiteten Zustande noch nicht zum Genusse bestimmt und herzgerichtet war, durch Zerlegen, Zerkochen und Einpöteln diesenige Form gab, in welcher dasselbe als Nahrungsmittel genossen zu werden pflegt, und indem er also die Thätigkeit entwickelte, wodurch der Rohstoff für den gemeinen Konsum verwendbar gemacht wird, ein Nahrungsmittel hergestellt hat, dessen Gesundheitsgesährlichkeit die Straskammer bejahen zu müssen glaubte.

2. Auch der weitere Grund erweift sich als unrichtig, wodurch ein Inverkehrbringen des hergestellten Fleisches verneint worden ist, weil nicht anzunehmen, daß der privatwirtschaftliche Eigengebrauch, auch wenn derselbe sich auf die in der Eigenwirtschaft zu alimentierenden Personen ausdehnt, unter diesen Begriff falle.

Das Geset, welches Leben und Gesundheit dritter Personen vor Schaden bewahren will, untersagt jede Handlung, wodurch gesundheitsschädigende Gegenstände als Nahrungsmittel in Verkehr gebracht, d. h. an andere abgegeben und hierdurch zum Gegenstande des Genusses oder der Weiterveräußerung gemacht werden. Wird damit zwar der bloße Besit oder Gewahrsam solcher Gegenstände nicht getrossen, so ist doch nicht abzusehen, weshalb die Angehörigen und das Gesinde des Besitzers oder Gewahrsaminhabers von dem für das gesamte Publikum bestimmten Schutze ausgeschlossen sen den für das gesamte Publikum dorstand ermächtigt sein soll, während er im eintretenden Falle allen sonstigen Personen gesundes Fleisch abgeben nuß, gerade diesen ihm am nächsten stehenden gegenüber seine Alimentationspslicht durch Geswährung von gesundheitsschädlichen Nahrungsmitteln zu erfüllen.

Auch läßt der Wortlant des Gesetzes keinem Bedenken in dieser Richtung Raum, da unter dem Inverkehrbringen nicht etwa nur das Abgeben an andere zur Weiterveräußerung, sondern, wie bemerkt, auch das Abgeben zum Selbstverbrauch enthalten ist. Im Gegenteile würde bei der für die vorliegende Auslegung vom ersten Richter als notwendig unterstellten Fassung "oder sonst verwendet" auch die Selbstverwendung ausgeschlossen sein, deren Zulässigiet doch im übrigen anerkannt ist.